Trusted Shops Umfrage

Abmahnumfrage 2021

Erste Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

TRUSTED SHOPS

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum zehnten Mal in Folge haben wir unsere Abmahnumfrage durchgeführt, immer mit dem Ziel, eine gesetzliche Reform des Abmahnwesens zu erreichen. Im Dezember 2020 war es dann soweit - das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs („Anti-Abmahngesetz“) ist in Kraft getreten. Spannend war in diesem Jahr die Frage, ob sich nach knapp einem Jahr bereits erste Auswirkungen des Gesetzes feststellen lassen. Mehr als 1.000 Unternehmen haben sich dieses Jahr beteiligt mit dem klaren Ergebnis, dass das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs keinesfalls das Ende der Abmahnungen bedeutet. 32 % der Händler, die in der Vergangenheit abgemahnt wurden, erhielten in den vergangen zwölf Monaten eine Abmahnung. Nur jeder zehnte der befragten Händler gab an, dass das neue Gesetz seine Funktion voll erfüllt habe und nichts geändert werden müsse. Zudem müssen zahlreiche offene Fragen noch von der Rechtsprechung geklärt werden.

Es ist jedoch auch festzuhalten, dass im letzten Jahr die durchschnittliche Anzahl der erhaltenen Abmahnungen das erste Mal seit Jahren leicht zurückgegangen ist. Ebenso sind im zweiten Jahr in Folge die hierdurch entstandenen Kosten gesunken. Zudem ließ sich eine Verschiebung der Abmahngründe feststellen: Nach dem neuen Gesetz können Mitbewerber nämlich u.a. keinen Ersatz der Aufwendungen für ihre Abmahnung verlangen, wenn es sich um Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien wie z.B. Verstöße gegen die Impressumspflicht, Informationspflichten im Fernabsatz, die Pflicht zur Widerrufsbelehrung oder Vorschriften der PAngV handelt.

Eine weitere Änderung des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs tritt am 1.12.2021 in Kraft: Dann wird die Anspruchsberechtigung von Wirtschaftsverbänden künftig davon abhängig gemacht, dass sie auf einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind, die vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Ob der IDO aufgenommen wird, steht noch nicht fest - noch ist die Liste nicht veröffentlicht.

Aber schon jetzt ist klar: das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs bedeutet nicht das Ende der Abmahnungen.

Ihr

Dr. Carsten Föhlisch
Trusted Shops GmbH

Inhaltsverzeichnis

» Abmahnungen im Online-Handel 2021 — 4
» Häufigste Abmahngründe — 5
» Sind Abmahnungen eine Existenzbedrohung? — 6
» Diese Kosten verursacht eine Abmahnung. — 7
» Höhe der Vertragsstrafe deutlich gestiegen — 8
» Weniger Widerstand gegen Vertragsstrafen — 9
» Mitbewerber mahnten am häufigsten ab. — 10
» Etwas weniger Abmahnungen — 11
» Händler blieben nicht wehrlos — 12
» Widerstand lohnt sich! — 13
» Sonstige Verstöße — 14
» Was muss Ihrer Meinung nach geändert werden? — 15
» Weitere Forderungen — 16
» Über den Autor — 17
» Über Trusted Shops — 18

30%

der Online-Händler wurden abgemahnt

Abmahnungen im Online-Handel 2021

An der zehnten Umfrage haben insgesamt 1.008 Händler teilgenommen. Von diesen Teilnehmern wurden in der Vergangenheit 304 abgemahnt – das sind 30 % der Umfrageteilnehmer.

In den vergangenen 12 Monaten wiederum erhielten 98 Händler eine Abmahnung – das sind 32 % aller Abgemahnten. Der Zeitraum der Befragung ging vom 1. bis zum 31. Oktober 2021 .

Bei der vorliegenden Umfrage handelt es sich nicht um eine repräsentative Umfrage, sondern lediglich um ein Meinungsbild solcher Online-Händler, die von Trusted Shops oder über die Industrie- und Handelskammern zu der Befragung (über einen entsprechenden Link) eingeladen wurden und daran teilgenommen haben.

Häufigste Abmahngründe

Die größten Auswirkungen des neuen Gesetzes zeigen sich bei den häufigsten Abmahngründen. Nach dem neuen Gesetz können Mitbewerber nämlich u.a. keinen Ersatz der Aufwendungen für ihre Abmahnung verlangen, wenn es sich um Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien handelt. Hierzu gehören nach der Gesetzesbegründung z.B. Verstöße gegen die Impressumspflicht, Informationspflichten im Fernabsatz, die Pflicht zur Widerrufsbelehrung oder Vorschriften der PAngV. Für Abmahnungen durch Verbände gilt diese Einschränkung hingegen nicht.

Diese Änderungen machen sich auch bei den Abmahngründen bemerkbar. Lagen letztes Jahr noch Verstöße gegen das Widerrufsrecht auf Platz eins und fehlende oder fehlende Links zur OS-Plattform auf Platz vier, finden sich diese Verstöße nun mit jeweils 3 % auf den hinteren Plätzen. Stattdessen führen nun Verstöße gegen spezielle Produktkennzeichnungen die Liste an. Ebenso sind Verstöße gegen das Verpackungsgesetz wie eine fehlende Registrierung bei LUCID weit nach vorne gerückt.

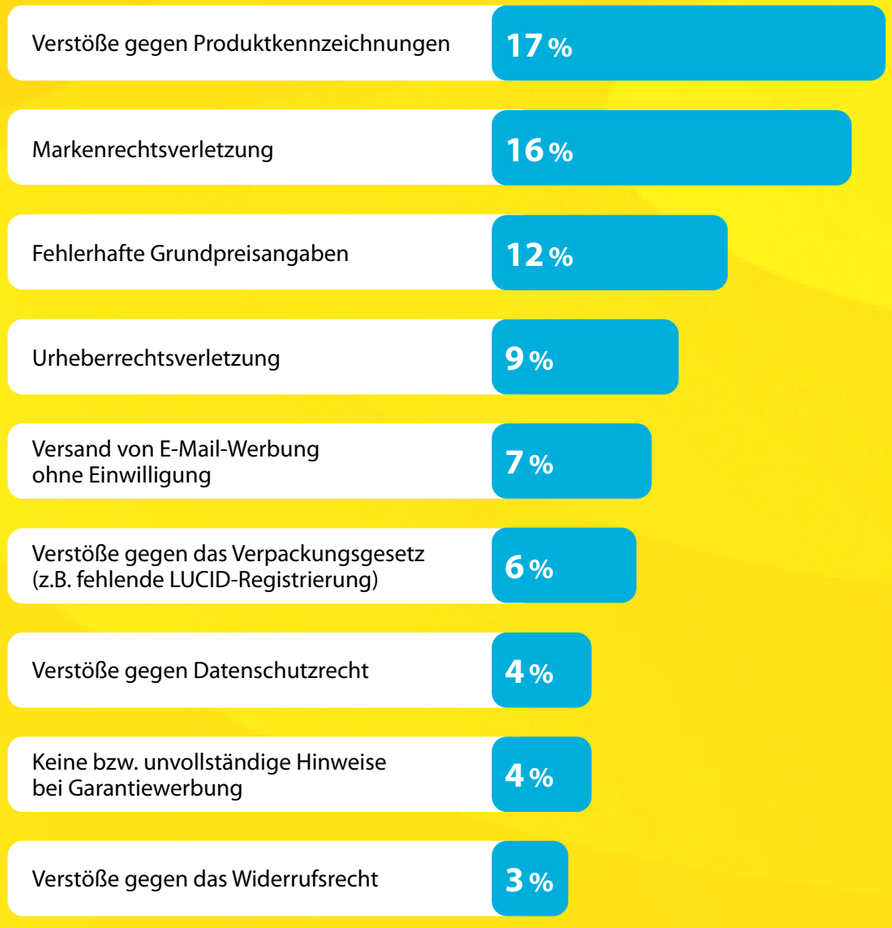

Sind Abmahnungen eine Existenzbedrohung?

30 % aller befragten Unternehmen gaben an, dass durch Abmahnungen die eigene Existenz bedroht werde. Das sind ganze 17 %-Punkte weniger als im vergangenen Jahr. Es ist das erste Mal seit Jahren, dass dieser Wert gesunken ist. Sowohl 2019 als auch 2020 sahen 47 % aller befragten Unternehmen in Abmahnungen eine Existenzbedrohung. Auch Teilnehmer, die in der Vergangenheit noch keine Abmahnung erhalten hatten, sehen sich durch potenzielle Abmahnungen in ihrer Existenz bedroht. Hier lag der Wert bei 27 %.

Befragt nach der Existenzbedrohung wurden alle Teilnehmer, also auch die, die noch keine Abmahnung erhalten haben.

Sehen Sie sich aufgrund von Abmahnungen in Ihrer Existenz bedroht?

30 % Ja

Diese Kosten verursacht eine Abmahnung.

1.496 €

-16,4 %

Aus den Antworten auf die Frage, wie viel Kosten den Betroffenen pro Abmahnung entstanden sind, ermittelten wir einen Wert von 1.496 € pro Abmahnung. Nachdem die Kosten bereits im letzten Jahr von 1.936 € auf 1.790 € gefallen waren, sind sie 2021 das zweite Jahr in Folge um 16,4 % auf durchschnittlich 1.496 € gesunken.

Neben den reinen Kosten kommen noch immer die eigenen Zeit- und Arbeitsaufwände hinzu wie die Prüfung der Abmahnung sowie die Einschaltung der eigenen Anwälte und die Korrespondenz mit ihnen.

Höhe der Vertragsstrafe deutlich gestiegen

Bisher galt, dass die Rechtsstreitigkeit außergerichtlich nach einer Abmahnung nur erledigt werden konnte, wenn eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird. Der Abgemahnte musste sich also verpflichten, eine Strafe zu zahlen, falls er den gleichen Verstoß in Zukunft noch einmal begeht. Teilweise werden solche Vertragsstrafen schon in der Unterlassungserklärung beziffert, häufig wird aber auch eine „angemessene" Vertragsstrafe versprochen. Nach dem neuen Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs dürfen Mitbewerber keine Vereinbarung einer Vertragsstrafe mehr fordern, wenn erstmalig eine Unterlassungsverpflichtung gefordert wird und der Abgemahnte i.d.R. weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.

Erfolgt die erstmalige Abmahnung des Verstoßes dagegen durch einen Wirtschaftsverband, eine qualifizierten Einrichtung, eine Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Gewerkschaft, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, zur Streitbeilegung unmittelbar die Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung zu verlangen.

Bei einem erstmaligen erneuten Verstoß wird meist eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 bis 5.000 € geltend gemacht. Nachdem die durchschnittliche Höhe der Vertragsstrafe die letzten beiden Jahre gesunken war (2019: 3.500 €, 2020: 3.000 €), ist der Durchschnittswert im aktuellen Erhebungszeitraum um 30 % auf 3.900 € kräftig angestiegen.

Häufig suchen sich Abmahner gerade solche Rechtsverstöße heraus, die künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit noch einmal begangen werden (z.B. Grundpreisangaben oder fehlende Warnhinweise bei Biozid-Produkten). Ein erneuter Verstoß ist also oft schon vorprogrammiert.

Und genau hier liegt das Problem: Wird gegen die Unterlassungserklärung verstoßen, muss man nicht nur eine Vertragsstrafe zahlen, sondern wird erneut abgemahnt und muss eine erneute Unterlassungserklärung mit einer Vertragsstrafe abgeben.

Dies ist das Geschäftsmodell unseriöser Abmahner. Während die eigentliche Abmahnung von Verbänden relativ „günstig" ist (ca. 250 €) und den Betroffenen verleitet, den Gang vor Gericht zu scheuen und lieber eine kleine Summe zu zahlen sowie eine Unterlassungserklärung abzugeben, entstehen die eigentlichen Kosten durch Vertragsstrafen im Nachgang.

Lässt der Abgemahnte hingegen vor Gericht eine einstweilige Verfügung ergehen und gibt er eine Abschlusserklärung ab, wird bei einem erneuten Verstoß ein sehr viel geringeres Ordnungsgeld fällig, das der Staatskasse (und nicht dem Abmahner) zufließt und häufig auch nicht geltend gemacht wird, weil es keinen wirtschaftlichen Anreiz für den Abmahner gibt.

3.900 € + 30 %

Durchschnittliche Höhe
bei erstmaligem erneuten Verstoß

Weniger Widerstand gegen Vertragsstrafen

Gaben im Vorjahr noch 66 % der Händler, die eine Vertragsstrafe zahlen mussten, an, sich hiergegen gewehrt zu haben, waren es 2021 lediglich 37 %.

37 %
Zur Wehr gesetzt

29 %
Ja, Vertragsstrafe vollständig zurückgewiesen

8 %
Ja, Vertragsstrafe reduziert

40 %
Nein, Vertragsstrafe akzeptiert, weil ich sie für berechtigt hielt

37 %
Nein, Vertragsstrafe akzeptiert, weil ich das Kostenrisiko scheute

Dass der Widerstand gegen Vertragsstrafen um 29 %-Punkte abgenommen hat, ist bedauerlich, denn auch im Bereich der Vertragsstrafen zeigt sich, dass durch Widerstand häufig ein besseres Ergebnis erzielt werden kann.

75 %
Widerstand war erfolgreich

50 % Gegner hat die Vertragsstrafe zurückgezogen

25 % Gegner hat die Kostenreduzierung akzeptiert

25 %
Nein, mein Vorgehen war erfolglos

Mitbewerber mahnten am häufigsten ab.

Interessant sind in jedem Jahr auch die Antworten auf die Frage, wer abgemahnt hat. Neben seriösen Händlern sowie Wettbewerbs- und Verbraucherschutzvereinen, denen es wirklich um fairen und lauteren Wettbewerb geht, gibt es auch eine Reihe dubioser und unseriöser Vertreter auf dem Markt.

Die letzten Jahre fiel der IDO Verband durch einen hohen Anteil an allen ausgesprochenen Abmahnungen auf. Waren es im letzten Erhebungszeitraum noch 23 %, sank der Anteil 2021 auf 12 %. Gleichwohl drängen sich Gesetzesänderungen zur Bekämpfung des Abmahnunwesens immer noch auf.

Ab 1.12.2021 tritt hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Mitbewerber und Verbände eine weitere Änderung durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft. Mitbewerber, die abmahnen, müssen künftig tatsächlich geschäftlich tätig sein und in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Die Anspruchsberechtigung von Wirtschaftsverbänden wie dem IDO wird künftig davon abhängig gemacht, dass sie auf einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind, die vom Bundesamt für Justiz geführt wird.

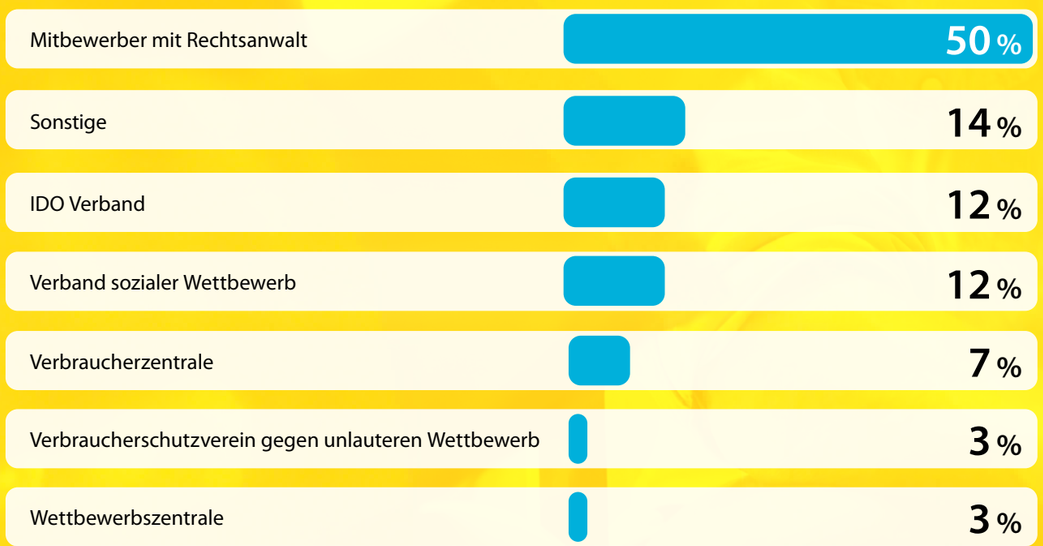

Etwas weniger Abmahnungen

Nachdem die Zahl der durchschnittlich erhaltenen Abmahnungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, ging dieser Wert dieses Jahr das erste Mal leicht zurück. Nachdem die abgemahnten Händler 2019 angaben, insgesamt durchschnittlich 2,4 Abmahnungen erhalten zu haben, und sich die Anzahl 2020 sogar auf 2,7 erhöht hatte, ging dieser Wert dieses Jahr auf durchschnittlich 2,3 zurück.

Durchschnittlich erhaltene Abmahnungen pro Unternehmen

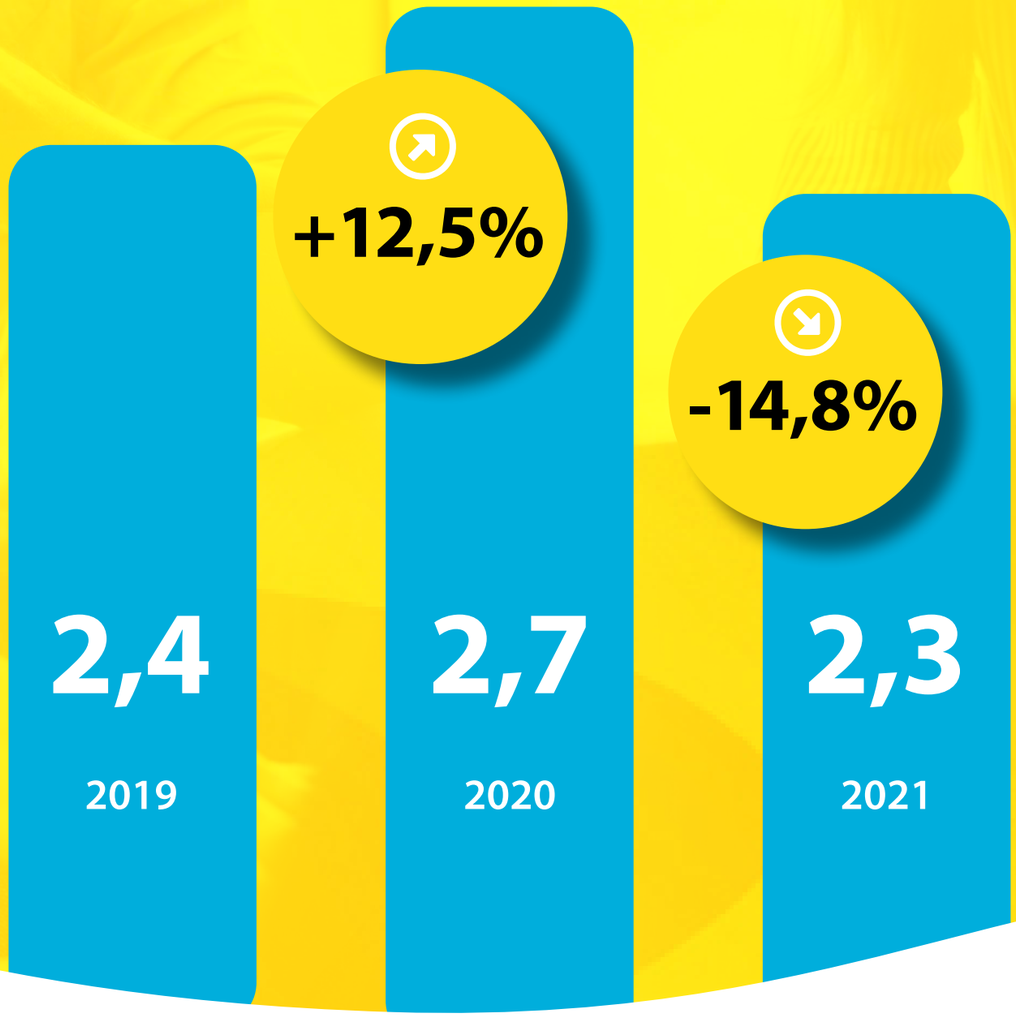

Händler blieben nicht wehrlos

Nach dem Erhalt einer Abmahnung stellt sich immer die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Hier gibt es verschiedene Wege und Strategien, die immer für den Einzelfall betrachtet werden müssen. 59 % der Teilnehmer der diesjährigen Umfrage, die eine Abmahnung erhalten haben, setzten sich auf verschiedene Wege dagegen zur Wehr. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert gleich geblieben. Wer eine Abmahnung erhält, sollte sie auf keinen Fall ignorieren oder ungeprüft die Unterlassungserklärung unterschreiben.

59 %
Zur Wehr gesetzt

29 % Ja, Abmahnung(en) vollständig zurückgewiesen

16 % Ja, Unterlassungserklärung(en) zu meinen Gunsten geändert

14 % Ja, Abmahnung(en) akzeptiert, aber Kosten (teilweise) nicht gezahlt

9 % Nein, Abmahnung(en) akzeptiert, weil ich das Kostenrisiko scheute

10 % Nein, Abmahnung(en) einfach ignoriert

9 % Nein, Abmahnung(en) akzeptiert, weil ich sie für berechtigt hielt

Widerstand lohnt sich!

In 67 % der Fälle haben Händler sich gegen die Abmahnung erfolgreich zur Wehr gesetzt. Das sind zwar 7 Prozentpunkte weniger als letztes Jahr, allerdings waren die Händler damit noch immer in zwei Dritteln der Fälle erfolgreich und konnten dadurch ein besseres Ergebnis erzielen, als wenn einfach die vom Abmahner vorgegebene Unterlassungserklärung unterschrieben wird. In gut einem Viertel der Fälle hat der Gegner seine Abmahnung sogar vollständig zurückgezogen, in 18 % wurde die Änderung der Unterlassungserklärung (z.B. engere Formulierung, Beschränkung auf einzelne Verletzungsformen/ Marktplätze) akzeptiert. In 13 % der Fälle konnten die Abmahnkosten reduziert werden; hier lassen gegnerische Anwälte oder auch Vereine häufig mit sich verhandeln. 18 % der befragten Unternehmen gaben an, dass ihr Vorgehen erfolglos war. Diese Ergebnisse zeigen erneut, dass man eine Abmahnung nicht einfach so hinnehmen sollte.

18 %
Vorgehen war erfolglos

15 %
Gerichtsverfahren läuft noch, Ausgang ungewiss

67 %
Widerspruch war erfolgreich

18 % Gegner hat Änderung der Unterlassungserklärung akzeptiert

13 % Gegner hat Kostenreduzierung akzeptiert

26 % Gegner hat Abmahnung zurückgezogen

3 % Gericht hat Kosten reduziert

1 % Gericht hat Verstoß als Bagatelle eingestuft

2 % Gericht hat einen Verstoß verneint

4 % Gericht hat die Abmahnung als rechtsmissbräuchlich eingestuft

Sonstige Verstöße

1 %
Fehlende oder unzureichende Angabe der Lieferzeit

3 %
Fehlende oder fehlerhafte Information über die OS-Plattform

2 %
Fehlerhafte Werbung mit Testergebnissen, Siegeln oder Auszeichnungen

10 %
Sonstiges

1 %
Kein Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht

1 %
Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln

1 %
Angaben zu versichertem Versand

3 %
Fehlende oder fehlerhafte Angaben im Impressum

Was muss Ihrer Meinung nach geändert werden?

Auch in diesem Jahr fragten wir die Teilnehmer der Umfrage nach ihren Vorschlägen, wie das Abmahnunwesen bekämpft werden könnte. Mehr als die Hälfte der Antworten entfiel auf den Vorschlag, die Abmahnung durch Konkurrenten abzuschaffen und dafür ein staatliches Kontrollsystem einzuführen, etwa durch Behörden oder nur noch durch zugelassene Verbände. Diese Forderung wird ab dem 1.12.2021 zumindest teilweise erfüllt. Dann tritt nämlich hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Mitbewerber und Verbände eine weitere Änderung durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft. Mitbewerber, die abmahnen, müssen künftig tatsächlich geschäftlich tätig sein und in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Die Anspruchsberechtigung von Wirtschaftsverbänden wie dem IDO wird künftig davon abhängig gemacht, dass sie auf einer Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sind, die vom Bundesamt für Justiz geführt wird. Neben der Forderung, dass Gerichte häufiger die Möglichkeit nutzen sollten, missbräuchliche Abmahnungen zurückzuweisen, wurde zudem eine Vereinfachung der Gesetze gefordert, damit Händler überhaupt eine Chance haben, ihre eigenen Pflichten überblicken und erfüllen zu können. Hingegen gab nur jeder zehnte der befragten Händler an, dass das neue Gesetz seine Funktion voll erfüllt habe und nichts geändert werden müsse.

52 %
Es dürfen keine Konkurrenten, sondern nur staatliche Behörden und/oder zugelassene Verbände abmahnen.

50 %
Gerichte müssen häufiger die Möglichkeit nutzen, missbräuchliche Abmahnungen zurückzuweisen.

47 %
Gesetze müssen vereinfacht werden, damit keine unbeabsichtigten Verstöße vorkommen.

(Mehrfachnennungen möglich)

Weitere Forderungen

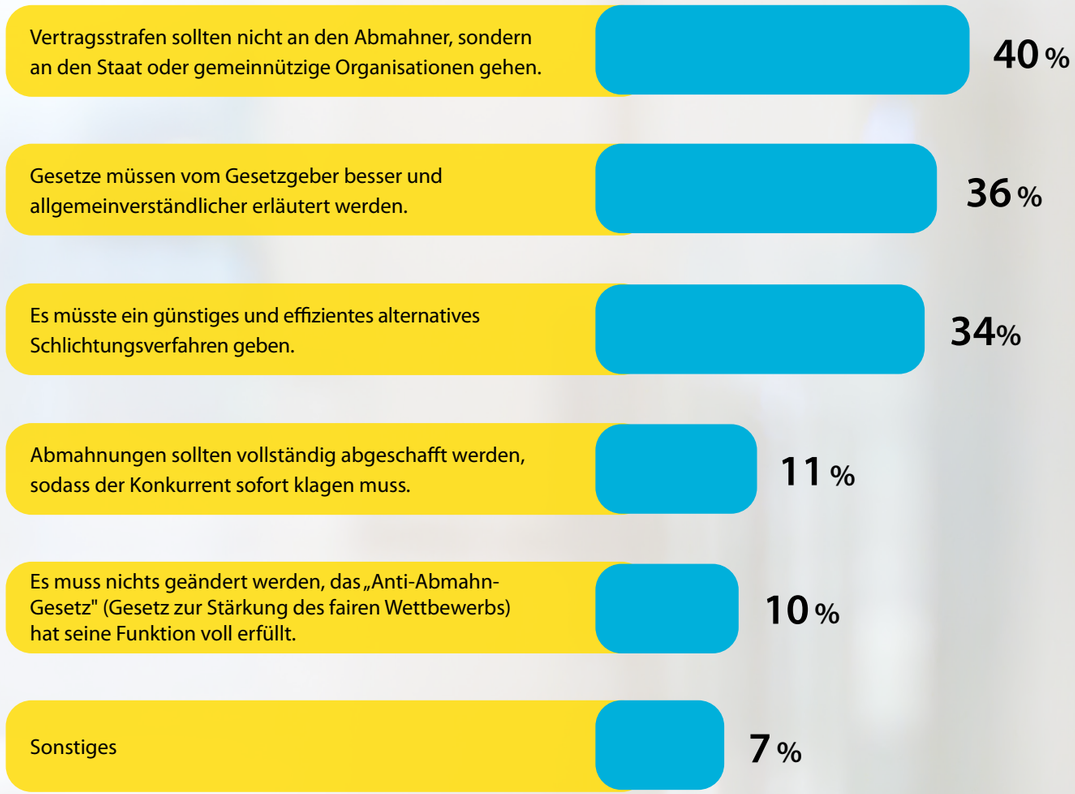

(Mehrfachnennungen möglich)

Über den Autor

Dr. Carsten Föhlisch

Nach einer Station bei T-Systems, Frankfurt a. M., seit dem Jahr 2000 Rechtsanwalt sowie Bereichsleiter Recht und Prokurist der Trusted Shops GmbH. Dr. Carsten Föhlisch studierte in Bonn und promovierte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Er ist u. a. Vorsitzender des DIHK-Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen, Mitglied im DIHK-Rechtsausschuss, stellvertretender Vorsitzender der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der IHK Köln und Mitherausgeber der Zeitschrift Verbraucher und Recht (VuR). Ferner ist er Autor zahlreicher Publikationen bei C.H. Beck, Dr. Otto Schmidt, Nomos, u. a. von „Das Widerrufsrecht im Onlinehandel" (2009), „Verbraucherschutz im Internet" (in: Hoeren/ Sieber/ Holznagel, Hdb. Multimediarecht, seit 2012), „Das neue Verbrauchervertragsrecht" (2014), „Widerrufsrecht" (in: Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, 2020), „Verbraucherrechte" (in: Bräutigam/Rücker, Hdb. E-Commerce-Recht, 2017) und „Das neue Schuldrecht" (Mitherausgeber, 2021). Regelmäßig ist er TV-Experte u. a. in ARD-Ratgeber Recht, WDR Markt, SWR Infomarkt, ntv Ratgeber Steuern und Recht, Telebörse.

Dr. Föhlisch war Sachverständiger zum Gesetz zur Neuordnung der Vorschriften des Widerrufs- und Rückgaberechts (2009), im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum „Button-Gesetz" (2012) und zum Online-Kaufrecht (2016). Er ist Lehrbeauftragter für IT-Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Forschungsfellow der Hochschule Pforzheim.

Über Trusted Shops

Trusted Shops ist seit zwei Jahrzehnten Europas Vertrauensmarke im E-Commerce. Von Gütesiegel, Käuferschutz und Bewertungssystem profitieren nicht nur die Online-Shopper, sondern auch die Händler: Sie steigern das Vertrauen in ihre Shops, erhöhen dadurch ihren Umsatz und sind darüber hinaus auch rechtlich bestens beraten.

Im Rahmen der Trusted Shops Legal Services erhalten sie in Kooperation mit der Kanzlei FÖHLISCH Rechtsanwälte passgenaue rechtliche Unterstützung für jeden Shop. Vom kostenlosen Rechtstexter über verschiedenste Legal Products (inkl. DSGVO) bis hin zur individuellen Beratung und Betreuung: Dank der langjährigen Erfahrung im internationalen E-Commerce sind kleine Shops und große Unternehmen mit Trusted Shops gleichermaßen sicher aufgestellt.

TRUSTED SHOPS GUARANTEE

Käuferschutz inklusive

★★★★★

Sehr gut

4.80/5.00

It's all about trust

Natürlich passen wir die Vertrauenslösungen von Trusted Shops auch exakt auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens an.
Das Trusted Shops Team berät Sie gerne persönlich:

+49 221 77536-7490

shop@trustedshops.com

TRUSTED SHOPS

© 2021 TRUSTED SHOPS GmbH • Subbelrather Str. 15c, 50823 Köln • Alle Rechte vorbehalten.

202111-deDE-5637